

# RS Vwgh 1994/1/25 93/04/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs2 Z2;

VwGG §48 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Schriftsatzaufwand gem § 48 Abs 3 Z 2 VwGG steht der mitbeteiligten Partei im Fall ihres Obsiegens auch dann zu, wenn sich die Gegenschrift "im wesentlichen in einer kurzen Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes und der pauschalen Behauptung, daß die in der Beschwerde behaupteten Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen nicht vorliegen würden", erschöpft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040153.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)